

*tatibus*, quibus Progenitores ipsius Alberti a Romanorum Imperatoribus aut Regibus, seu Principibus Illustribus id tenuerunt, et ipse Albertus nunc possidet, besitze; mithin hat König Johannes dem von Meydberg und seinen Lehens-Folgern ihre Reichs-Unmittelbarkeit ausdrücklich bestätigt. Wann also auch Alsch zu dem Egerischen Erays gehörete, und alles andere darin landsässig wäre; so wäre und bliebe doch Meydberg und seine Zugehör, oder das Gericht Alsch, (wie man es jezo, nach Abgang der Stamm-Besitz Meydberg nennet) Reichs-unmittelbar. (11)

§. 5.

c) Weil König Johannes den neuen Lehen-Mann von Landes-Auflagen und anderen Praestacionibus befreiet; so schliesset der Herr Fiscal daraus: Also habe der König die Landes-Hoheit über ihn gehabt, weil dieses ein Stück der Landes-Hoheit seye, Privilegien zu ertheilen.

Antwort: 1. Die Regel hat ihre Richtigkeit: Aber eben sowohl haben auch die Abfälle ihre Richtigkeit, und es giebt hundert und tausend Exempel, da Lehen-Herren ihren Lehen-Leuten, die nicht zugleich ihre Landsassen seynd, Reichs-Stände anderen Reichs-Ständen oder deren Unterthanen, Souveraine anderer Souverainen Unterthanen, in ihren Landen Privilegien ertheilen. 2. König Johannes ertheilet nicht erst dem von Meydberg die Steuer-Freyheit, sondern er bestätigt ihm solche nur als eine Folge der von dem Könige selbst erkannten, und auch noch nach dem beschenehen Lehens-Auftrag fortdaurenden, Reichs-Unmittelbarkeit.

3. Die Worte: *sub hac favoris praerogativa*, gehen dahero nicht auf den von Meydberg, sondern haben einen Zusammenhang mit denen vorstehenden Worten: *Ut ipsum proinde, tanquam alium Nostrum Fidelem et Vassallum, prosequamur gratia et favoribus opportunis*, das ist: Obgleich der König den von Meydberg zu seinem Vasallen angenommen; so solle er doch vor anderen (nemlich denen landsässigen und dahero nicht Steuer-freien) Lehen-Leuten den Vorzug haben, daß er Steuer-frey seye. 4. Ist in der gedr. Ded. p. 51. gezeigt worden, daß in denen Königlich-Böhmischen Lehen-Briefen für Chur-Sachsen über die Lausitz ebenfalls ausdrücklich enthalten seye, daß Chur-Sachsen wegen dieses Landes nichts zu Böhmen contribuiren solle; da doch in eben diesem Lehen-Brief Chur-Sachsen die Landes-Hoheit über die Lausitz ausdrücklich zugestanden wird; welches einige Exempel des Herrn Fiscals ganzen Schluß vollends über den Haufen wirft.

§. 6.

d) Der Herr Fiscal schliesset ferner: Die Befreyung von Steuern werde nur von wahrhaften Unterthanen begehrt, und werde nur von Landes-Herren ertheilet; der von Meydberg würde diese Worte nicht haben beyrücken lassen, wenn er nicht erkannt hätte, daß seine Güter landsässig wären; es wäre auch auffer deme überflüssig gewesen, weil man wohl wisse, daß eines bloßen Lehen-Herrns Gerechtsamen sich nicht auf das *Jus collectandi* erstrecken.

Antwort: 1. Alle §. 5. angeführte Gründe schlagen auch hieher an. 2. Ein anderes ist, sich seine ursprüngliche Steuer-Freyheit bestätigen, ein anderes, sich selbige von neuem ertheilen lassen. 3. In den Rechten, und der Materie von Cautelen heißt es: *Superflua non nocent*. Man wußte auch in alten Zeiten aus der betrübten Erfahrung, wie weit bloße Lehen-Herren ihre lehenherrliche Gerechtsame erstreckten, und hat das mächtige Chur-Haus Sachsen nicht für überflüssig gehalten, Sich in seinem Lehen-Brief die Steuer-Freyheit für sein Reichs-unmittelbares Marggrafthum Lausitz zu bedingen; wie viel mehr hat es ein gegen Demselben und der Cron Böhmen kleiner Edelmann Ursach gehabt?

(11) *ibid*, pag. 57. sq.